

Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen
mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks



Bayerische
Versorgungskammer

Satzung

Stand: Januar 2019



Satzung

der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen - Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks

vom 10. Februar 2003
(Bundesanzeiger 2003 S. 7400;
Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14/2003;
Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 15/2003),
zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2018
(Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2018;
Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 42/2018;
Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 39/2018).

IMPRESSUM

Herausgeber

Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen
mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks
Postanschrift:
Postfach 81 08 71
81901 München

Verwaltungsgebäude:
Arabellastraße 31
81925 München

Telefon: 089 9235 6
Fax: 089 9235 8979
E-Mail: pks@versorgungskammer.de
Internet: www.schornsteinfegerversorgung.de

Druck:

Baumann Druck & Marketing
Traunreuter Straße 7
82538 Geretsried / Gewerbegebiet Gelting Ost

Titelfoto

© Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV)

Inhaltsübersicht

I. Teil: Gemeinsame Vorschriften (§§ 1 bis 15)

Abschnitt I:

AUFBAU DER ANSTALT

- § 1 Rechtsform, Sitz, Aufgaben, Tätigkeitsbereich und Bezeichnung
- § 2 Rechtsgrundlagen
- § 3 Organe
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 6 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
- § 7 Bayerische Versorgungskammer
- § 8 Vertretung im Kammerrat
- § 9 Aufsicht

Abschnitt II:

MITTELVERWENDUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND ALLGEMEINE ANSPRUCHSREGELUNGEN

- § 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel; Leistungsverbesserungen
- § 11 Rechnungslegung, Geschäftsjahr
- § 12 Wirtschaftsplanung
- § 13 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 14 Forderungsübertragung
- § 15 Verjährung

II. Teil: Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks (§§ 16 bis 40)

Abschnitt I:

TARIF 2002

Unterabschnitt I:

Mitgliedschaft und Versicherung

- § 16 Mitgliedschaft und Versicherung
- § 17 Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung
- § 18 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten
- § 19 Weiterversicherung

Unterabschnitt II:

Beiträge

- § 20 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

Unterabschnitt III:

Versorgungsleistungen

- § 21 Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen
- § 22 Altersrente für Versicherte
- § 23 Erwerbsminderungsrente für Versicherte
- § 24 Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung
- § 25 Hinterbliebenenrente für Waisen
- § 26 Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf Hinterbliebenenabsicherung
- § 27 Versorgungsausgleich

Abschnitt II:

TARIF 2013

Unterabschnitt I

Mitgliedschaft und Versicherung

- § 28 Mitgliedschaft und Versicherung
- § 29 Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung
- § 30 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten
- § 31 Weiterversicherung

Unterabschnitt II

Beiträge

- § 32 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

Unterabschnitt III:

Versorgungsleistungen

- § 33 Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen
- § 34 Altersrente für Versicherte
- § 35 Erwerbsminderungsrente für Versicherte
- § 36 Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung
- § 37 Hinterbliebenenrente für Waisen
- § 38 Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung
- § 39 Versorgungsausgleich

Abschnitt III:

AUFLÖSUNG UND BESTANDSÜBERTRAGUNG

- § 40 Auflösung und Bestandsübertragung

Inhaltsübersicht

III. Teil: Pflichtversicherung für Bayern und Rheinland-Pfalz (§§ 41 bis 55)

- § 41 – 49 (außer Kraft)
- § 50 Witwen- und Witwergeld
- § 51 Waisengeld
- § 52 (außer Kraft)
- § 53 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Hinterbliebenen
- § 54 Ruhen des Versorgungsanspruchs
- § 55 Auszahlung der Versorgungsbezüge

IV. Teil: Schlussbestimmungen

- § 56 Übergangsbestimmungen
- § 57 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. TEIL

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN (§§ 1 BIS 15)

ABSCHNITT I:

AUFBAU DER ANSTALT

§ 1

Rechtsform, Sitz, Aufgaben, Tätigkeitsbereich und Bezeichnung

(1) Die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) ¹Im Rahmen der Pflichtversicherung hat die Versorgungsanstalt die Aufgabe, den Witwen, Witwern und Waisen der im Tätigkeitsbereich beschäftigten Kaminkehrergesellen Versorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewähren. ²Der Tätigkeitsbereich für die Pflichtversicherung umfasst den Freistaat Bayern und das Land Rheinland-Pfalz.

(3) ¹Als Pensionskasse führt die Versorgungsanstalt die betriebliche Altersversorgung für die Arbeitnehmer des Schornsteinfegerhandwerks durch. ²Hierbei bietet sie auch die private Altersvorsorge nach §§ 10 a, 79 ff des Einkommensteuergesetzes an.

§ 2

Rechtsgrundlagen

(1) ¹Die Versorgungsanstalt regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I) und des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 6./11. Mai 1971 (BayRS 763-6-I, GVBl. Rheinland-Pfalz, S. 305, BS Anhang I 45) in der jeweils geltenden Fassung. ²Auf die Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse finden die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Anwendung.

(2) ¹Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tage nach der letzten Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Im Rahmen der Pflichtversicherung gelten Satzungsänderungen, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Beitrags- und Leistungsbeziehungen.

§ 3

Organe

Organe der Versorgungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Die Größe und Zusammensetzung des bei der Einrichtung der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks zu erweiternden amtierenden Verwaltungsrats sowie das Vorschlagsrecht für die neu zu berufenden Verwaltungsratsmitglieder ergeben sich aus Art. 53 Abs. 3 VersoG (i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. Juni 2008).

(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern; jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. ²Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Vorsitzende des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV),
2. der Vorsitzende des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e. V. – Gewerkschaftlicher Fachverband,
3. der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Landesinnungsverbands für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk,
4. zwei Mitglieder des Regionalverbands Südost des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e. V. – Gewerkschaftlicher Fachverband aus Bayern,
5. der Vorsitzende des Landesinnungsverbands des Schornsteinfegerhandwerks für Rheinland-Pfalz,
6. ein Mitglied des Regionalverbands Südwest des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e. V. – Gewerkschaftlicher Fachverband aus Rheinland-Pfalz,
7. je vier weitere Vertreter der Mitglieder und der Versicherten.

(3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden je zur Hälfte vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband – (ZIV) und vom Zentralverband

Deutscher Schornsteinfeger e. V. – Gewerkschaftlicher Fachverband – benannt und durch das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration berufen. ²Die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter aus Rheinland-Pfalz erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz. ³In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 sowie beim Vorsitzenden des Landesinnungsverbands für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) wird mit der Wahl zum Vorsitzenden des jeweiligen Verbandes die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und die damit verbundenen Rechte und Pflichten begründet; eine ältere, durch Wahl begründete Mitgliedschaft geht einer späteren, durch Wahl begründeten Mitgliedschaft vor.

(4) ¹Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt sechs Geschäftsjahre. ²Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.

(5) ¹Verliert ein Mitglied die Eigenschaft, auf Grund derer es berufen wurde, scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus. ²Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. ³Bis zur Berufung eines neuen Mitglieds tritt der Stellvertreter ein. ⁴Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik.

(2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. die Geschäftsordnung nach § 6 Abs. 1,
3. die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7,
4. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung (§ 11),
5. die Entsendung in den Kammerrat nach § 8,
6. die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen und Anwartschaften nach § 10 Abs. 3 Satz 1 sowie die Verwendung nach § 10 Abs. 3 Satz 3,
7. die Wirtschaftsplanung nach § 12,
8. die Auflösung der Pensionskasse gemäß § 28 Abs. 1,
9. die Bestandsübertragung gemäß § 28 Abs. 2.

²In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 kann nicht gegen ein einheitliches Votum der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 6 beschlossen werden.

(3) Zur Anlage des Anstaltsvermögens kann der Verwaltungsrat Richtlinien aufstellen.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und kann einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

§ 6

Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Der Verwaltungsrat ist ferner innerhalb einer Frist von acht Wochen einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder oder die Bayerische Versorgungskammer dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) ¹Der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Die Geschäftsführung bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. ³Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(4) ¹Ist ein Mitglied verhindert, so ist unverzüglich sein Stellvertreter einzuladen. ²Ein Mitglied kann bereits vor dem Zugang der Ladung seine Verhinderung mitteilen. ³In diesem Fall erhält es nur die Tagesordnung mit Unterlagen.

(5) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Stimmberechtigte anwesend sind. ²Ist er trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so ist er erneut einzuberufen. ³Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen. ⁴Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁵Für Beschlüsse der in § 5 Abs. 2 Nr. 1, 8 und 9 bezeichneten Gegenstände ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) ¹Der Vorsitzende kann schriftlich abstimmen lassen und hierzu eine Frist setzen. ²Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats oder auf Antrag der Versorgungskammer ist eine Sitzung einzuberufen.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sowie die zu einer Sitzung eingeladenen Gäste erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

§ 7

Bayerische Versorgungskammer

¹Die Bayerische Versorgungskammer führt die Geschäfte der Versorgungsanstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie unterstützt den Verwaltungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vollzieht seine Beschlüsse.

§ 8

Vertretung im Kammerrat

¹Die Versorgungsanstalt entsendet einen Vertreter in den Kammerrat. ²Der Vertreter im Kammerrat und ein oder mehrere Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für sechs Jahre gewählt. ³Scheidet das in den Kammerrat entsandte Mitglied oder ein Stellvertreter nach § 4 Abs. 5 Satz 1 aus dem Verwaltungsrat aus, kann es von diesem abberufen werden. ⁴§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Aufsicht

(1) ¹Die Versorgungsanstalt unterliegt der Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration. ²Dieses entscheidet im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, wenn rechtsaufsichtliche Maßnahmen im Rahmen der Pflichtversicherung die Mitgliedschafts-, Versicherungs- oder Versorgungsverhältnisse in Rheinland-Pfalz berühren können.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

ABSCHNITT II

MITTELVЕРWENDUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND ALLGEMEINE ANSPRUCHSREGELUNGEN

§ 10

Aufbringung und Verwendung der Mittel; Leistungsverbesserungen

(1) Die Mittel der Versorgungsanstalt werden durch Beiträge, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht und dürfen nur zur Erfüllung des Versorgungsauftrags verwendet werden.

(2) Der Deckungsstock und das Deckungsstockverzeichnis werden am Sitz der Bayerischen Versorgungskammer in München aufbewahrt.

(3) ¹Überschüsse werden zur dauerhaften Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen und Anwartschaften verwendet. ²Sie werden entstellungsgerecht zugewiesen. ³Abweichend von Satz 1 können Überschüsse, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfallen, mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration nach Maßgabe des § 140 Abs. 1 Satz 2 und 3 Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) im Interesse der Versicherten herangezogen werden.

§ 11

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) Die Bayerische Versorgungskammer stellt für jedes Geschäftsjahr den Lagebericht sowie den Jahresabschluss auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

(2) Die Bayerische Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrats in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied und jeder Versicherte auf Verlangen den Lagebericht und den Jahresabschluss erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsplanung

(1) Die Bayerische Versorgungskammer stellt für die Versorgungsanstalt auf der Grundlage des Geschäftsplans einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf, dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Bayerische Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt vor. ²Der Verwaltungsrat beschließt über die Wirtschaftsplanung. ³Soweit eine einvernehmliche Wirtschaftsplanung zwischen der Bayerischen Versorgungskammer und dem Verwaltungsrat nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zustande kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

§ 13 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) ¹Ansprüche auf laufende Rentenbezüge können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Pensionskasse kann mit ihren Forderungen gegen Ansprüche der Versorgungsberechtigten aufrechnen oder verrechnen.

§ 14 Forderungsübertragung

¹Rentenempfänger, denen Schadensersatzansprüche gegen Dritte zustehen, haben diese an die Versorgungsanstalt zu übertragen, soweit die Versorgungsanstalt auf Grund des Schadensereignisses gleichartige Leistungen zu erbringen hat. ²Der Anspruch auf Übertragung der Schadensersatzansprüche kann nicht zum Nachteil der Versorgungsempfänger geltend gemacht werden. ³Versorgungsleistungen werden erst erbracht, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 15 Verjährung

¹Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Für Ansprüche, die am 1. Januar 2008 noch nicht verjährt sind, gelten die Übergangsvorschriften der Art. 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833).

II. TEIL

PENSIONSKASSE DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS (§§ 16 BIS 40)

ABSCHNITT I

TARIF 2002

UNTERABSCHNITT I: MITGLIEDSCHAFT UND VERSICHERUNG

§ 16

Mitgliedschaft und Versicherung

(1) Mitglieder der Pensionskasse sind Schornsteinfegermeister, soweit sie nach Maßgabe des § 12 des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) und dieser Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind.

(2) ¹Versicherte der Pensionskasse sind

- a) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des § 12 des BTV und dieser Satzung Beiträge entrichtet werden,
- b) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Auszubildenden,
- c) Beitragszahler im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 S. 2, § 18 Abs. 3),
- d) Weiterversicherte (§ 19) und
- e) beitragsfrei Versicherte (§ 17 Abs. 3).

²Für Beschäftigte des Schornsteinfegerhandwerks, für die § 12 BTV nicht unmittelbar gilt, sowie für Auszubildende nach Satz 1 Buchstabe b) kann seine Anwendung in Bezug auf die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet werden; diese Vereinbarung kann auch nachträglich getroffen werden. ³Für Beschäftigte des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e. V. mit ihren jeweils regionalen Untergliederungen sowie ihren Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Für Betriebsinhaber im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht Mitglied im Sinne des Absatz 1 sind und für Beschäftigte eine Vereinbarung nach Satz 2 schließen, finden die Vorschriften für Mitglieder entsprechende Anwendung.

(3) ¹Der Versicherungsschutz für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden richtet sich nach § 21 Abs. 1. ²Der Versicherungsschutz der sonstigen Beschäftigten beinhaltet ausschließlich die Zahlung von Altersrente für Versicherte (§ 21 Abs. 2, § 22). ³Der Tarif 2002 gilt für alle Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben.

§ 17

Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung

(1) ¹Die Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV ist vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses durch Anmeldung zu veranlassen. ²Das Versicherungsverhältnis entsteht nach Maßgabe des BTV mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt.

(2) ¹Entgeltumwandlung und private Altersvorsorge sind vom Versicherten bei der Pensionskasse zu beantragen. ²Mit Zugang des Versicherungsantrags bei der Pensionskasse kommt das Versicherungsverhältnis zustande, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt ist. ³Nach Prüfung des Antrags erhält der Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung. ⁴Der Versicherte ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Versicherungsbestätigung die Zahlung des Beitrags zu veranlassen.

(3) ¹Für Versicherte nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis d, für die keine Beiträge entrichtet werden, geht das Versicherungsverhältnis in die beitragsfreie Versicherung über. ²Während der beitragsfreien Versicherung besteht für die früher im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden Anspruch auf Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten (§§ 24 und 25); ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente wird nicht begründet (§ 23 Abs. 3 Satz 3).

(4) ¹Das Versicherungsverhältnis endet mit Erreichen der Altersgrenze. ²Die Altersgrenze wird mit der Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht. *

§ 18

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten

(1) ¹Die Mitglieder der Pensionskasse übermitteln dieser Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Familienstand des Versicherten, Beginn, Ende und Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses sowie Zeiten des Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes. ²Sie haben der Pensionskasse und den bei ihnen Beschäftigten alle Umstände und Verhältnisse mitzuteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind, insbesondere

* Bei bereits vor dem 1. Januar 2012 bestehenden Versicherungsverhältnissen wird die Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht (§ 56 Abs. 7).

- a) im Falle der Entgeltumwandlung sämtliche Anträge der bei ihnen Beschäftigten unverzüglich an die Pensionskasse weiterzuleiten,
- b) den Beschäftigten die von der Pensionskasse übersandten Mitteilungen auszuhändigen,
- c) der Pensionskasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen,
- d) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Pensionskasse heraus gegebenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Pensionskasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen und
- e) nach Ablauf jedes Kalenderjahres der Pensionskasse eine Jahresmeldung für jeden einzelnen Versicherten zu übersenden.

(2) ¹Die Durchführung der Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV und im Rahmen der Entgeltumwandlung erfolgt zwischen der Pensionskasse und dem jeweiligen Mitglied, bei dem der Versicherte in einem Beschäftigungsverhältnis steht. ²Allgemeine Informationen der Pensionskasse werden im Regelfall an das Mitglied und den Versicherten geleitet; persönliche Informationen, insbesondere über den Stand der erreichten Anwartschaften, erhält nur der Versicherte.

(3) Die Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung erfolgt unmittelbar zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten.

(4) Der Versicherte hat Änderungen seines Versicherungsverhältnisses, insbesondere einen Wechsel des Durchführungswegs, der Pensionskasse und dem Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

§ 19 Weiterversicherung

(1) Ein Versicherter, dessen Beschäftigungsverhältnis im Schornsteinfegerhandwerk endet oder der bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, kann mit eigenen Beiträgen das Versicherungsverhältnis fortsetzen.

(2) ¹Der Antrag auf Weiterversicherung ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses bei der Pensionskasse einzureichen. ²Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zugang der Erklärung rückwirkend ab dem auf die Beendigung oder

das Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Monat. ³Der Beitrag ist jeweils am Ersten des Monats fällig.

(3) ¹Die Weiterversicherung kann wahlweise in Höhe von 2 %, 3 % oder 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durchgeführt werden. ²Der Versicherte kann abweichend von Satz 1 auch einen höheren vollen Prozentsatz, höchstens jedoch den aus § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) aus der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten errechneten Beitrag entrichten. ³Für den Satz 1 übersteigenden Anteil des Beitrags ist ein Versicherungsverhältnis nach Tarif 2013 abzuschließen; es gelten hierfür die Bestimmungen in §§ 29 bis 39 entsprechend. ⁴Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Weiterversicherung durchführen will. ⁵Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt. ⁶Abweichend von Satz 4 kann jeder Versicherte den Prozentsatz mit Wirkung für die Zukunft ändern; eine rückwirkende Änderung ist nur bis zum Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem der Antrag der Pensionskasse zugeht. ⁷Die Weiterversicherung kann auch als private Altersvorsorge nach Maßgabe von § 20 Abs. 4 durchgeführt werden; § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

(4) Die Weiterversicherung endet

- a) mit Erreichen der Altersgrenze,
- b) durch Kündigung des Versicherten zu dem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist, oder
- c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten nach Kündigung durch die Pensionskasse.

(5) ¹Die Weiterversicherungsbeiträge erhöhen die Altersrente für Versicherte (§ 22). ²Während der Weiterversicherung besteht für die früher im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden Anspruch auf Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten (§§ 24 und 25); die Hinterbliebenenrente wird durch die Weiterversicherungsbeiträge erhöht. ³Für die in Satz 2 genannten Versicherten besteht während der Weiterversicherung Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23 mit Tabelle 1).

UNTERABSCHNITT II: BEITRÄGE

§ 20 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

(1) ¹Das Mitglied zahlt nach Maßgabe des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) für die betriebliche Altersversorgung des Versicherten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt. ²Sofern abweichend von der tariflichen Regelarbeitszeit eine geringere wöchentliche Regelarbeitszeit als 35 Wochenarbeitsstunden vereinbart ist und soweit der Tarifvertrag für Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit keine andere Regelung vorsieht, sind die Beiträge nach Satz 1 zeitanteilig in volle Euro gerundet zu entrichten. ³Abweichend von Satz 1 und 2 entrichtet das Mitglied für Auszubildende, die bei der Pensionskasse versichert sind, eine monatliche Zuwendung von 30 Euro. ⁴Das Mitglied oder der Versicherte kann in den Fällen des Satzes 2 und 3 auch eine höhere Zuwendung entrichten. ⁵Die Zuwendung ist jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse abzuführen.

(2) ¹Daneben kann der Versicherte vom Mitglied Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen. ²Verlangt der Versicherte die Entgeltumwandlung, behält das Mitglied den entsprechenden Betrag von dem an den Versicherten zu zahlenden Lohn ein und führt diesen zusammen mit dem Beitrag nach Absatz 1 jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse ab. ³Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Entgeltumwandlung durchführen will. ⁴Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt. ⁵Der Beitrag nach Absatz 1 und die Entgeltumwandlung nach Satz 1 dürfen insgesamt den Höchstbetrag in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) in einem Kalenderjahr nicht übersteigen; Nachzahlungen für zurückliegende Kalenderjahre sind hiervon ausgenommen.

(3) ¹Die vom Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung entrichteten Beiträge sind nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 sofort versorgungswirksam.

²Bei der Aufgabe der Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht durch eine Erwerbsminderung im Sinne des § 23 begründet ist, entstehen aus der Zuwendung des Arbeitgebers nach Absatz 1 erst dann Versorgungsansprüche, wenn das Versicherungsverhältnis (§ 17 Abs. 1 Satz 2) vor Eintritt des Versorgungsfalls mindestens zwei Jahre bestanden hat, mindestens für 24 Monate Beiträge geleistet wurden und der Versicherte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(4) ¹Bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 S. 2) und der Weiterversicherung (§ 19) entrichtet der Versicherte selbst die Beiträge jeweils zum Ersten eines Monats. ²Diese Beiträge sind nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 sofort versorgungswirksam.

(5) ¹Für die Höhe der Leistungen sind die tatsächlich entrichteten Beiträge maßgeblich. ²Bei einem Beitragsrückstand kann die Pensionskasse im Verfahren der Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV und der Entgeltumwandlung (§ 18 Abs. 2) das zahlungspflichtige Mitglied und den Versicherten, bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung (§ 18 Abs. 3) nur den Versicherten auf diesen Rückstand und die Folgen der nicht fristgerechten Beitragszahlung hinweisen; zugleich kann sie den Zahlungspflichtigen zur Zahlung des Beitrags innerhalb einer Frist von 2 Wochen auffordern. ³Für jede Aufforderung kann eine Gebühr von 5 € erhoben werden. ⁴Kommt das Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht nicht nach, kann die Pensionskasse dem Versicherten zur Erhaltung der staatlichen Förderung und des Erwerbsminderungsschutzes eine Frist zur Nacherichtung der Beiträge binnen zwei Monaten einräumen.

(6) Nach Erreichen der Altersgrenze können Beiträge nicht mehr entrichtet werden.

UNTERABSCHNITT III: VERSORGUNGSLEISTUNGEN

§ 21

Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen

(1) ¹Für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden erbringt die Pensionskasse auf Antrag folgende Versorgungsleistungen:

- Altersrente für Versicherte (§ 22 mit Tabelle 1),
- Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23 mit Tabelle 1) und
- Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten (§§ 24 und 25).

²Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus überwiesen.

(2) Für die sonstigen Beschäftigten ist der Versicherungsschutz auf die Zahlung der Altersrente für Versicherte (§ 22 mit Tabelle 3) beschränkt.

(3) ¹Grundlage für die Bemessung der Versorgungsleistungen sind die Art der Versorgungsleistung, die Höhe der Einzahlung und das Lebensalter im Zeitpunkt der Einzahlung. ²Die Werte für die Bemessung ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3 im Anhang zu dieser Satzung. ³Die Tabellen sind Bestandteil der Satzung. ⁴Die Satzung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

(4) Im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2) richtet sich für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden die Höhe der Versorgung bis zur Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs nach Tabelle 1, nach der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs nach Tabelle 2.

§ 22

Altersrente für Versicherte

(1) Der Anspruch auf Altersrente für Versicherte beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte die Altersgrenze erreicht hat.

(2) ¹Der Beginn der Altersrente kann gegenüber der Pensionskasse um volle Monate hinausgeschoben werden (Aufschub), jedoch längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. ²Die Erklärung

muss schriftlich bis spätestens drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze der Pensionskasse zugehen; sie kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Im Fall des Widerrufs wird die gemäß Absatz 5 erhöhte Altersrente zu dem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt, frühestens mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. ⁴Stirbt der Versicherte während des Aufschubs, so wird für die Berechnung der Hinterbliebenenrenten nach § 24 und § 25 die erhöhte Altersrente zu Grunde gelegt.

(3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

(4) ¹Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach Prozentsätzen der tatsächlich entrichteten Beiträge (Verrentungssatz) und ist abhängig vom Lebensalter sowie dem Umfang des Versicherungsschutzes (§ 21). ²Das Lebensalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. ³Der jeweils zutreffende Verrentungssatz ergibt sich aus den Tabellen im Anhang zu dieser Satzung. ⁴Beginnt die Versicherung nach dem 31. Dezember 2011, wird die bis zum Rentenbeginn nach den Sätzen 1 bis 3 errechnete Rente erhöht, in dem sie für den Zeitraum zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und dem Rentenbeginn als aufgeschoben im Sinn von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 gilt und nach Tabelle 4 im Anhang dieser Satzung bewertet wird. ⁵Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) ¹Bei Aufschub der Rente nach Absatz 2 wird die nach Absatz 4 errechnete Rente erhöht, indem die nicht in Anspruch genommene Rente nach Tabelle 4 im Anhang zu dieser Satzung bewertet wird. ²Der Erhöhungsbetrag wird bei Rentenbeginn gutgeschrieben. ³Die Tabelle zur Berechnung des Erhöhungsbetrags ist Bestandteil der Satzung. ⁴Für Anwartschaften beschlossene Leistungsverbesserungen nach § 10 Abs. 3 gelten bis zum Beginn von Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 berechneten Erhöhungsbeträge.

§ 23

Erwerbsminderungsrente für Versicherte

(1) ¹Eine Erwerbsminderungsrente für Versicherte erhält der Versicherte, der erwerbsgemindert ist, soweit die Erwerbsminderung nach Beginn des Versicherungsverhältnisses eingetreten ist. ²Erwerbsgemindert ist, wer einen Anspruch wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat.

(2) ¹Als erwerbsgemindert gilt auch der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem körperlich, seelisch und geistig gesunden Versicherten um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist. ²Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen sich die Erwerbsminderung bemisst, umfasst alle Tätigkeiten, deren Ausübung dem Versicherten nach seinen Kräften und Fähigkeiten zumutbar ist. ³Erwerbsgemindert ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens vier Stunden täglich ausüben kann. ⁴Die Erwerbsminderung ist durch ein vertrauensärztliches Gutachten nachzuweisen. ⁵Die Pensionskasse kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. ⁶Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten Gutachten ein. ⁷Dabei können die vom Versicherten eingereichten Unterlagen an den von der Pensionskasse beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Pensionskasse erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. ⁸Der Versicherte ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Pensionskasse für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen. ⁹Mit dem Antrag auf Erwerbsminderungsrente hat der Versicherte die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Pensionskasse zu entbinden. ¹⁰Die Sätze 5 bis 9 gelten auch für die Zeit des Rentenbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Erwerbsminderung erforderlich ist. ¹¹Die zur Feststellung der Erwerbsminderung erhobenen Daten können von der Pensionskasse gespeichert werden.

(3) ¹Der Versicherungsschutz nach Abs. 1 besteht für den Fall, dass die Erwerbsminderung auf einem Unfall beruht, ab dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (§ 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2). ²Für den Fall der Erwerbsminderung aus anderen Gründen besteht der Versicherungsschutz ab dem 720. Tag nach dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (Wartezeit); Zeiten der beitragsfreien Versicherung (§ 17 Abs. 3) werden nicht auf die Wartezeit angerechnet. ³Während der beitragsfreien Versicherung (§ 17 Abs. 3) wird kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für Versicherte begründet.

(4) ¹Der Anspruch entsteht nach Maßgabe von Absatz 3 zum Ersten des Monats, in dem die Erwerbsminderung eingetreten ist. ²Der Versorgungsempfänger ist nach Aufforderung durch die Pensionskasse verpflichtet, ein vertrauensärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass

die Voraussetzungen der Erwerbsminderung nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen. ³Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbsminderungsrente entfallen, der Versorgungsempfänger der Aufforderung nach Satz 2 nicht nachkommt oder stirbt.

(5) ¹Die Höhe der Erwerbsminderungsrente richtet sich nach § 22 Abs. 4 mit Tabelle 1. ²Für Versicherte nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, b oder d erhöht sich die Erwerbsminderungsrente bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres um 5 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (erhöhter Erwerbsminderungsschutz). ³Der erhöhte Erwerbsminderungsschutz vermindert sich für jedes volle Jahr nach Vollendung des 35. Lebensjahres um 0,2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. ⁴Für den erhöhten Erwerbsminderungsschutz nach Satz 2 wird vom Jahresbeitrag zunächst der Abschlagsfaktor gemäß Tabelle 1 Spalte 2 in Abzug gebracht.

(6) ¹Vor dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte nach § 16 Abs. 1 Buchst. a, b oder d können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Pensionskasse mit Wirkung für die Zukunft auf den erhöhten Erwerbsminderungsschutz nach Abs. 5 verzichten. ²Die Vertragsänderung wird mit dem in der Änderungsbestätigung genannten Zeitpunkt wirksam und ist unwiderruflich. ³Mit dem Wirksamwerden des Verzichts entfällt der Abschlagsfaktor für den erhöhten Erwerbsminderungsschutz nach Tabelle 1.

§ 24

Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung

(1) ¹Die Witwe eines Versicherten oder eines Versorgungsempfängers nach §§ 22 oder 23 erhält Witwengeld. ²Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. ³Der Anspruch auf Witwengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt. ⁴Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.

(2) Das Witwengeld beträgt 55 % der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat, bei Aufschub der Altersrente nach § 22 Abs. 2 oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23) erhalten hätte.

(3) ¹Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung. ²Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des sich aus Abs. 2 ergebenden monatlichen Zahlbetrags des Witwengeldes. ³Die Abfindung wird in einer Summe gezahlt.

(4) Für das Witwengeld und die Witwerabfindung sowie die Hinterbliebenenrente und Abfindung an eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 25

Hinterbliebenenrente für Waisen

(1) ¹Die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Versorgungsempfängers nach §§ 22 oder 23 erhalten Waisengeld. ²Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen 20 % und bei Vollweisen 40 % der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat, bei Aufschub der Altersrente nach § 22 Abs. 2 oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23) erhalten hätte.

(2) Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt, für nachgeborene Waisen mit dem ersten Tag des Geburtsmonats.

(3) ¹Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. ²Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Monats weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens aber um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. ⁴Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienst nach Satz 2 Nummer 2 ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 3.

§ 26

Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf Hinterbliebenenabsicherung

(1) ¹Liegen die Voraussetzungen einer Altersrente für Versicherte nach § 22 Abs. 1 vor, kann der Versicherte anstelle der sich aus § 22 Abs. 4 ergebenden Monatsrente die Auszahlung von 30 % des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze durch den Versicherten verlangen (Kapitalabfindung). ²Die sich nach der Kapitalabfindung ergebende Monatsrente errechnet sich aus dem Restdeckungskapital. ³Der Antrag auf Kapitalabfindung kann bei der Pensionskasse bis drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Die Kapitalabfindung ist ausgeschlossen, soweit die Beiträge im Verfahren über den Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind.

(3) ¹Ein Versicherter, der im Zeitpunkt des Beginns der Altersrente keine versorgungsberechtigten Angehörigen hat, kann auf die Hinterbliebenenabsicherung nach §§ 24 und 25 verzichten. ²Durch den Verzicht erhöht sich die Altersrente für Versicherte um 20 %. ³§ 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁴Der Anspruch besteht nicht, wenn die Versorgungsberechtigung infolge der Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes nur vorübergehend entfallen ist. ⁵Der Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung ist innerhalb der letzten sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten schriftlich gegenüber der Pensionskasse zu erklären.

(4) ¹Stirbt ein Versicherter, der weder selbst Leistungen erhalten hat noch versorgungsberechtigte Angehörige hat, werden auf Antrag 30 % des Deckungskapitals im Zeitpunkt der Entstehung des

Leistungsanspruchs gezahlt. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Pensionskasse zu stellen. ⁴Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

- a) die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte, die/der in gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Versicherten gelebt hat; der Versicherte hat die begünstigte Person zu benennen und die gemeinsame Haushaltsführung zu bestätigen,
- b) der Ehegatte,
- c) die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder.

(5) ¹Versorgungsleistungen, deren monatlicher Zahlbetrag 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, werden mit einem Einmalbetrag abgefunden. ²Die Abfindung berechnet sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Die Abfindung ist unzulässig, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch macht. ⁵Die Übertragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 27

Versorgungsausgleich

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsansprüche im Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) ¹Das Familiengericht überträgt zulasten der Anwartschaften auf Versorgungsleistungen oder der Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen (Anrecht) eines Versicherten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts innerhalb der Pensionskasse. ²Der Ausgleichswert wird durch hälftige Teilung des Kapitalwerts des in der Ehezeit erworbenen Anrechts bestimmt. ³Der Kapitalwert eines bei der Pensionskasse bestehenden Anrechts wird errechnet, indem dieses mit dem für das Alter des Versicherten oder Versorgungsempfängers zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der zu diesem Zeitpunkt seinem Versicherungsverhältnis entsprechenden Tabelle (Tabellen 5 bis 9) vervielfältigt wird. ⁴Die Hälfte des Kapitalwerts wird mittels Teilung durch den für das Alter des Ausgleichsberechtigten zum Ende der Ehezeit gültigen

Wert der Tabelle 6 für Versicherte mit Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenrente zurückgerechnet; hat der Ausgleichsberechtigte zum Ende der Ehezeit einen Anspruch auf Altersrente, findet die Tabelle 8 für Ruhegeldempfänger mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung Anwendung. ⁵Die Tabellen 5 bis 9 sind Bestandteil der Satzung. Sind der Ausgleichsverpflichtete und der Ausgleichsberechtigte beide Versicherte der Pensionskasse, werden die auszugleichenden Anrechte verrechnet. ⁶Für die Ermittlung und die Verrechnung der Anrechte gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Für ein übertragenes oder begründetes Anrecht gelten die Satzungsbestimmungen für die in der Pensionskasse Versicherten ehemals im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden nach der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs (§§ 21 Abs. 3, Abs. 4, 23 Abs. 3 S. 3 der Satzung) entsprechend.

(4) ¹Der Ausgleichsberechtigte hat das Recht, sich gemäß § 19 weiterzuversichern. ²Die Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gegenüber der Pensionskasse schriftlich zu erklären.

(5) ¹Nach der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts wird die Versorgung des ausgleichsverpflichteten Versicherten gekürzt. ²Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt. §§ 37 und 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes finden Anwendung. ³Der Kürzungsbetrag bestimmt sich nach dem Ausgleichswert. ⁴Er wird entsprechend den Vorgaben in Absatz 2 Satz 3 in den Kürzungsbetrag zurückgerechnet. ⁵Der Kürzungsbetrag erhöht sich um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit wirksam gewordenen Leistungsverbesserungen nach § 10 Abs. 3.

ABSCHNITT II

TARIF 2013

UNTERABSCHNITT I: MITGLIEDSCHAFT UND VERSICHERUNG

§ 28

Mitgliedschaft und Versicherung

(1) Mitglieder der Pensionskasse sind die Schornsteinfegermeister, soweit sie nach Maßgabe des § 12 des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) und dieser Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind.

(2) ¹Versicherte der Pensionskasse sind

- a) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des § 12 BTV und dieser Satzung Beiträge entrichtet werden,
- b) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Auszubildenden,
- c) Beitragszahler im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2, § 30 Abs. 3),
- d) Weiterversicherte (§ 31)
- e) beitragsfrei Versicherte (§ 29 Abs. 3).

²Für Beschäftigte des Schornsteinfegerhandwerks, für die § 12 BTV nicht unmittelbar gilt, sowie für Auszubildende nach Satz 1 Buchstabe b) kann seine Anwendung in Bezug auf die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet werden; diese Vereinbarung kann auch nachträglich getroffen werden. ³Für Beschäftigte des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e. V. mit ihren regionalen Untergliederungen sowie ihren Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Für Betriebsinhaber im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht Mitglied im Sinne des Abs. 1 sind und für Beschäftigte eine Vereinbarung nach Satz 2 schließen, finden die Vorschriften für Mitglieder entsprechende Anwendung. ⁵Der Tarif 2013 findet Anwendung auf alle Versicherten, deren Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2012 beginnt; geht die Versicherung in die beitragsfreie Versicherung über, so gelten für eine spätere erneute beitragspflichtige Versicherung die zu diesem späteren Zeitpunkt geltenden Konditionen.

§ 29

Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung

(1) ¹Die Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV ist vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses durch Anmeldung zu veranlassen. ²Das Versicherungsverhältnis entsteht mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, sofern die Anmeldung innerhalb der Frist des Satzes 1 erfolgt, andernfalls beginnt das Versicherungsverhältnis mit Zugang der Anmeldung. ³Beiträge für den Beschäftigungszeitraum vor Beginn des Versicherungsverhältnisses zählen nicht auf die Wartezeit nach § 35 Abs. 3 Satz 2.

(2) ¹Entgeltumwandlung und private Altersvorsorge sind vom Versicherten bei der Pensionskasse zu beantragen. ²Mit Zugang des Versicherungsantrags bei der Pensionskasse kommt das Versicherungsverhältnis zustande, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt ist. ³Nach Prüfung des Antrags erhält der Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung. ⁴Der Versicherte ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Versicherungsbestätigung die Zahlung des Beitrags zu veranlassen.

(3) ¹Für Versicherte nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis d, für die keine Beiträge entrichtet werden, geht das Versicherungsverhältnis in die beitragsfreie Versicherung über.

(4) ¹Das Versicherungsverhältnis endet mit Erreichen der Altersgrenze. ²Die Altersgrenze wird mit der Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht.

§ 30

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten

(1) ¹Die Mitglieder der Pensionskasse übermitteln dieser Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Familienstand des Versicherten, Beginn, Ende und Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses sowie Zeiten des Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes. ²Sie haben der Pensionskasse und den bei ihnen Beschäftigten alle Umstände und Verhältnisse mitzuteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind, insbesondere

- a) im Falle der Entgeltumwandlung sämtliche Anträge der bei ihnen Beschäftigten unverzüglich an die Pensionskasse weiterzuleiten,

- b) den Beschäftigten die von der Pensionskasse übersandten Mitteilungen auszuhändigen,
- c) der Pensionskasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen,
- d) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Pensionskasse herausgegebenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Pensionskasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen und
- e) nach Ablauf jedes Kalenderjahres der Pensionskasse eine Jahresmeldung für jeden einzelnen Versicherten zu übersenden.

(2) ¹Die Durchführung der Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV und im Rahmen der Entgeltumwandlung erfolgt zwischen der Pensionskasse und dem jeweiligen Mitglied, bei dem der Versicherte in einem Beschäftigungsverhältnis steht. ²Allgemeine Informationen der Pensionskasse werden im Regelfall an das Mitglied und den Versicherten geleitet; persönliche Informationen, insbesondere über den Stand der erreichten Anwartschaften, erhält nur der Versicherte.

(3) Die Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung erfolgt unmittelbar zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten.

(4) Der Versicherte hat Änderungen seines Versicherungsverhältnisses, insbesondere einen Wechsel des Durchführungswegs, der Pensionskasse und dem Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

§ 31

Weiterversicherung

(1) ¹Ein Versicherter, dessen Beschäftigungsverhältnis im Schornsteinfegerhandwerk endet oder der bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, kann mit eigenen Beiträgen das Versicherungsverhältnis fortsetzen. ²Beitragsfrei Versicherte nach den §§ 16 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e), 17 Abs. 3, die zum Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden sind, können sich zu den Bedingungen des Tarifs 2013 weiterversichern.

(2) ¹Der Antrag auf Weiterversicherung ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses bei der Pensionskasse einzureichen; im Fall des Absatzes 1 Satz 2 im Zeitraum vom 1. Januar

2013 bis 31. März 2013. ²Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zugang der Erklärung rückwirkend ab dem auf die Beendigung oder das Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Monats; im Fall des Absatzes 1 Satz 2 mit Beginn des Monats, in dem die Erklärung zugeht. ³Der Beitrag ist jeweils am Ersten des Monats fällig.

(3) ¹Die Weiterversicherung kann wahlweise in Höhe von 2 %, 3 % oder 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durchgeführt werden. ²Der Versicherte kann abweichend von Satz 1 auch einen höheren vollen Prozentsatz, höchstens jedoch den aus § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) aus der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten errechneten Beitrag entrichten. ³Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Weiterversicherung durchführen will. ⁴Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt. ⁵Abweichend von Satz 2 kann jeder Versicherte den Prozentsatz mit Wirkung für die Zukunft ändern; eine rückwirkende Änderung ist nur bis zum Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem der Antrag der Pensionskasse zugeht. ⁶Die Weiterversicherung kann auch als private Altersvorsorge nach Maßgabe von § 32 Abs. 4 durchgeführt werden.

(4) Die Weiterversicherung endet

- a) mit Erreichen der Altersgrenze,
- b) durch Kündigung des Versicherten zu dem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist, oder
- c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten nach Kündigung durch die Pensionskasse.

UNTERABSCHNITT II: BEITRÄGE

§ 32

Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

(1) ¹Das Mitglied zahlt nach Maßgabe des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) für die betriebliche Altersversorgung des Versicherten eine jährliche Zuwendung in Höhe von

2 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt.² Sofern abweichend von der tariflichen Regelarbeitszeit eine geringere wöchentliche Regelarbeitszeit als 35 Wochenarbeitsstunden vereinbart ist und soweit der Tarifvertrag für Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit keine andere Regelung vorsieht, sind die Beiträge nach Satz 1 zeitanteilig in volle Euro gerundet zu entrichten.³ Abweichend von Satz 1 und 2 entrichtet das Mitglied für Auszubildende, die bei der Pensionskasse versichert sind, eine monatliche Zuwendung von 30 Euro.⁴ Das Mitglied oder der Versicherte kann in den Fällen des Satzes 2 und 3 auch eine höhere Zuwendung entrichten.⁵ Die Zuwendung ist jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse abzuführen.

(2) ¹Daneben kann der Versicherte vom Mitglied Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen.² Verlangt der Versicherte die Entgeltumwandlung, behält das Mitglied den entsprechenden Betrag von dem an den Versicherten zu zahlenden Lohn ein und führt diesen zusammen mit dem Betrag nach Absatz 1 jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse ab.³ Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Entgeltumwandlung durchführen will.⁴ Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt.⁵ Der Beitrag nach Absatz 1 und die Entgeltumwandlung nach Satz 1 dürfen insgesamt den Höchstbetrag in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) in einem Kalenderjahr nicht übersteigen; Nachzahlungen für zurückliegende Kalenderjahre sind hiervon ausgenommen.

(3) ¹Die vom Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung entrichteten Beiträge sind nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 sofort versorgungswirksam.² Bei der Aufgabe der Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht durch eine Erwerbsminderung im Sinne des § 35 begründet ist, entstehen aus der Zuwendung des Arbeitgebers nach Absatz 1 erst dann Versorgungsansprüche, wenn das Versicherungsverhältnis (§ 29 Abs. 1 Satz 2) vor Eintritt des Versorgungsfalls mindestens zwei Jahre bestanden hat, mindestens für 24 Monate Beiträge geleistet wurden und der Versicherte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(4) ¹Bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 S. 2) und

der Weiterversicherung (§ 31) entrichtet der Versicherte selbst die Beiträge jeweils zum Ersten eines Monats.² Diese Beiträge sind nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 sofort versorgungswirksam.

(5) ¹Für die Höhe der Leistungen sind die tatsächlich entrichteten Beiträge maßgeblich.² Bei einem Beitragsrückstand kann die Pensionskasse im Verfahren der Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV und der Entgeltumwandlung (§ 30 Abs. 2) das zahlungspflichtige Mitglied und den Versicherten, bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung (§ 30 Abs. 3) nur den Versicherten auf diesen Rückstand und die Folgen der nicht fristgerechten Beitragszahlung hinweisen; zugleich kann sie den Zahlungspflichtigen zur Zahlung des Beitrags innerhalb einer Frist von 2 Wochen auffordern.³ Für jede Aufforderung kann eine Gebühr von 5 € erhoben werden.⁴ Kommt das Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht nicht nach, kann die Pensionskasse dem Versicherten zur Erhaltung der staatlichen Förderung und des Erwerbsminderungsschutzes eine Frist zur Nacherichtung der Beiträge binnen zwei Monaten einräumen.

(6) Nach Erreichen der Altersgrenze können Beiträge nicht mehr entrichtet werden.

UNTERABSCHNITT III: VERSORGUNGSLEISTUNGEN

§ 33

Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen

(1) ¹Die Pensionskasse erbringt auf Antrag folgende Versorgungsleistungen:

- Altersrente für Versicherte (§ 34 mit Tabelle 10),
- Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 35 mit Tabelle 10) und
- Hinterbliebenenrente (§§ 36 und 37)

²Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus überwiesen.

(2) ¹Grundlage der Bemessung sind die Höhe der Einzahlung und das Lebensalter im Zeitpunkt der Einzahlung.² Die Werte für die Bemessung ergeben sich aus der Tabelle 10 im Anhang zu dieser Satzung.³ Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.⁴ Die Satzung kann mit Genehmigung der Aufsicht auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

⁵Insbesondere können die Werte für die Bemessung nach Tabelle 10 nach Ablauf von 10 Jahren an die dann vorhandene versicherungstechnische Lage angepasst werden; dies kann auch zu einer Herabsetzung der Werte der Tabellen 10, 11, 12, 13 und des Werts nach § 38 Abs. 3 Satz 2 führen.

§ 34

Altersrente für Versicherte

(1) Der Anspruch auf Altersrente für Versicherte beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte die Altersgrenze erreicht hat.

(2) ¹Der Beginn der Altersrente kann gegenüber der Pensionskasse um volle Monate hinausgeschoben werden (Aufschub), jedoch längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. ²Die Erklärung muss schriftlich bis spätestens drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze der Pensionskasse zugehen; sie kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Im Fall des Widerrufs wird die gemäß Absatz 5 erhöhte Altersrente zu dem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt, frühestens mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. ⁴Stirbt der Versicherte während des Aufschubs, so wird für die Berechnung der Hinterbliebenenrenten nach § 36 und § 37 die erhöhte Altersrente zu Grunde gelegt.

(3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

(4) ¹Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach Prozentsätzen der tatsächlich entrichteten Beiträge (Verrentungssatz) und ist abhängig vom Lebensalter. ²Das Lebensalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. ³Der jeweils zutreffende Verrentungssatz ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung.

(5) ¹Bei Aufschub der Rente nach Absatz 2 wird die nach Absatz 4 errechnete Rente erhöht, indem die nicht in Anspruch genommene Rente nach Tabelle 11 im Anhang zu dieser Satzung bewertet wird. ²Der Erhöhungsbetrag wird bei Rentenbeginn gutgeschrieben. ³Die Tabelle zur Berechnung des Erhöhungsbetrags ist Bestandteil der Satzung. ⁴Für Anwartschaften beschlossene Leistungsverbesserungen nach § 10 Abs. 3 gelten bis zum Beginn von Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 berechneten Erhöhungsbeträge.

§ 35

Erwerbsminderungsrente für Versicherte

(1) ¹Eine Erwerbsminderungsrente für Versicherte erhält der Versicherte, der erwerbsgemindert ist, soweit die Erwerbsminderung nach Beginn des Versicherungsverhältnisses eingetreten ist. ²Erwerbsgemindert ist, wer einen Anspruch wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat.

(2) ¹Als erwerbsgemindert gilt auch der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem körperlich, seelisch und geistig gesunden Versicherten um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist. ²Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen sich die Erwerbsminderung bemisst, umfasst alle Tätigkeiten, deren Ausübung dem Versicherten nach seinen Kräften und Fähigkeiten zumutbar ist. ³Erwerbsgemindert ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens vier Stunden täglich ausüben kann. ⁴Die Erwerbsminderung ist durch ein vertrauensärztliches Gutachten nachzuweisen. ⁵Die Pensionskasse kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. ⁶Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten Gutachten ein. ⁷Dabei können die vom Versicherten eingereichten Unterlagen an den von der Pensionskasse beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Pensionskasse erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. ⁸Der Versicherte ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Pensionskasse für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen. ⁹Mit dem Antrag auf Erwerbsminderungsrente hat der Versicherte die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Pensionskasse zu entbinden. ¹⁰Die Sätze 5 bis 9 gelten auch für die Zeit des Rentenbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Erwerbsminderung erforderlich ist. ¹¹Die zur Feststellung der Erwerbsminderung erhobenen Daten können von der Pensionskasse gespeichert werden.

(3) ¹Der Versicherungsschutz nach Abs. 1 besteht für den Fall, dass die Erwerbsminderung auf einem Unfall beruht, ab dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (§ 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2). ²Für den Fall der Erwerbsminderung aus anderen Gründen besteht der Versicherungsschutz ab dem 720. Tag nach dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (Wartezeit); im Fall des § 31 Abs. 1 Satz 2 ab dem 720. Tag nach dem Beginn dieser Weiterversicherung.

(4) ¹Der Anspruch entsteht nach Maßgabe von Absatz 3 zum Ersten des Monats, in dem die Erwerbsminderung eingetreten ist. ²Der Versorgungsempfänger ist nach Aufforderung durch die Pensionskasse verpflichtet, ein vertrauensärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen der Erwerbsminderung nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen. ³Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbsminderungsrente entfallen, der Versorgungsempfänger der Aufforderung nach Satz 2 nicht nachkommt oder stirbt.

(5) Die Höhe der Erwerbsminderungsrente richtet sich nach § 34 Abs. 4 mit Tabelle 10.

§ 36

Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung

(1) ¹Die Witwe eines Versicherten oder Versorgungsempfängers nach §§ 34 oder 35 erhält Witwengeld. ²Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. ³Der Anspruch auf Witwengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt. ⁴Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.

(2) ¹Das Witwengeld beträgt 55 % der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat, bei Aufschub der Altersrente nach § 34 Abs. 2 oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 35) erhalten hätte. ²Beträgt der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern mehr als 5 Jahre, wird die Hinterbliebenenrente pro weiteres Jahr des Altersunterschieds um einen versicherungsmathematischen Abschlag gekürzt. ³Dieser beträgt: 2,6 % pro Jahr. ⁴Es werden mindestens 20 % der Rente des Versorgungsempfängers bzw. der Rente, die er als Erwerbsgeminderter erhalten hätte, gezahlt.

(3) ¹Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung. ²Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des sich aus Abs. 2 ergebenden

den monatlichen Zahlbetrags des Witwengeldes. ³Die Abfindung wird in einer Summe gezahlt.

(4) Für das Witwengeld und die Witwenabfindung sowie die Hinterbliebenenrente und Abfindung an eingetragenen Lebenspartner gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 37

Hinterbliebenenrente für Waisen

(1) ¹Die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Versorgungsempfängers nach §§ 34 oder 35 erhalten Waisengeld. ²Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen 20 % und bei Vollweisen 40 % der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat, bei Aufschub der Altersrente nach § 34 Abs. 2 oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 35) erhalten hätte.

(2) Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt, für nachgeborene Waisen mit dem ersten Tag des Geburtsmonats.

(3) ¹Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. ²Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Monats weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens aber um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. ⁴Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienst nach Satz 2 Nummer 2 ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 3.

§ 38**Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf Hinterbliebenenabsicherung**

(1) ¹Liegen die Voraussetzungen einer Altersrente für Versicherte nach § 34 Abs. 1 vor, kann der Versicherte anstelle der sich aus § 34 Abs. 4 ergebenden Monatsrente die Auszahlung von 30 % des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze durch den Versicherten verlangen (Kapitalabfindung). ²Die sich nach der Kapitalabfindung ergebende Monatsrente errechnet sich aus dem Restdeckungskapital. ³Der Antrag auf Kapitalabfindung kann bei der Pensionskasse bis drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Die Kapitalabfindung ist ausgeschlossen, soweit die Beiträge im Verfahren über den Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind.

(3) ¹Ein Versicherter, der im Zeitpunkt des Beginns der Altersrente keine versorgungsberechtigten Angehörigen hat, kann auf die Hinterbliebenenabsicherung nach §§ 36 und 37 verzichten. ²Durch den Verzicht erhöht sich die Altersrente für Versicherte um 16 %. ³§ 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁴Der Anspruch besteht nicht, wenn die Versorgungsberechtigung infolge der Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes nur vorübergehend entfallen ist. ⁵Der Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung ist innerhalb der letzten sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten schriftlich gegenüber der Pensionskasse zu erklären.

(4) ¹Stirbt ein Versicherter, der weder selbst Leistungen erhalten hat noch versorgungsberechtigte Angehörige hat, werden auf Antrag 30 % des Deckungskapitals im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs gezahlt. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Pensionskasse zu stellen. ⁴Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

- a) die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte, die/der in gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Versicherten gelebt hat; der Versicherte hat die begünstigte Person zu benennen und die gemeinsame Haushaltsführung zu bestätigen,
- b) der Ehegatte,
- c) die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder.

(5) ¹Versorgungsleistungen, deren monatlicher Zahlbetrag 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, werden mit einem Einmalbetrag abgefunden. ²Die Abfindung berechnet sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Die Abfindung ist unzulässig, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch macht. ⁵Die Übertragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 39**Versorgungsausgleich**

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsrechte im Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) ¹Das Familiengericht überträgt zulasten der Anwartschaften auf Versorgungsleistungen oder der Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen (Anrecht) eines Versicherten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts innerhalb der Pensionskasse. ²Der Ausgleichswert wird durch hälftige Teilung des Kapitalwerts des in der Ehezeit erworbenen Anrechts bestimmt. ³Der Kapitalwert eines bei der Pensionskasse bestehenden Anrechts wird errechnet, indem dieses mit dem für das Alter des Versicherten oder Versorgungsempfängers zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der einschlägigen Tabelle (Tabellen 12 und 13) vervielfältigt wird. ⁴Die Hälfte des Kapitalwerts wird mittels Teilung durch den für das Alter des Ausgleichsberechtigten zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der Tabelle 12 zurückgerechnet; hat der Ausgleichsberechtigte zum Ende der Ehezeit einen Anspruch auf Altersrente, findet die Tabelle 13 für Ruhegeldempfänger Anwendung. ⁵Die Tabellen 12 und 13 sind Bestandteil der Satzung. ⁶Sind der Ausgleichsverpflichtete und der Ausgleichsberechtigte beide Versicherte der Pensionskasse, werden die auszugleichenden Anrechte verrechnet. ⁷Für die Ermittlung und die Verrechnung der Anrechte gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Für ein übertragenes oder begründetes Anrecht gelten die Satzungsbestimmungen entsprechend.

(4) ¹Der Ausgleichsberechtigte hat das Recht, sich gemäß § 31 weiterzuversichern. ²Die Weiterversi-

cherung ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gegenüber der Pensionskasse schriftlich zu erklären.

(5) ¹Nach der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts wird die Versorgung des ausgleichsverpflichteten Versicherten gekürzt. ²Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt. §§ 37 und 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes finden Anwendung. ³Der Kürzungsbetrag bestimmt sich nach dem Ausgleichswert. ⁴Er wird entsprechend den Vorgaben in Absatz 2 Satz 3 in den Kürzungsbetrag zurückgerechnet. ⁵Der Kürzungsbetrag erhöht sich um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit wirksam gewordenen Leistungsverbesserungen nach § 10 Abs. 3.

ABSCHNITT III

AUFLÖSUNG UND BESTANDSÜBERTRAGUNG

§ 40

Auflösung und Bestandsübertragung

(1) ¹Die Auflösung der Pensionskasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Verwaltungsratssitzung beschlossen werden. ²Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschließt der Verwaltungsrat nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan, wobei Versicherte, Weiterversicherte und Leistungsempfänger gleichberechtigte Gläubiger sind. ³Ein nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger noch verbleibendes Vermögen ist zugunsten der Versicherten und Leistungsempfänger zu verwenden.

(2) Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, dass der gesamte Versichertenbestand mit allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird.

(3) ¹Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Auflösungsbeschlusses werden neue Versicherungsverhältnisse nicht mehr begründet. ²Findet eine Bestandsübertragung nach Abs. 2 nicht statt, enden die Versicherungsverhältnisse und die Versorgungsleistungen mit Ablauf des Monats, in dem der Auflösungsbeschluss von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. ³Beiträge sind letztmalig für den Monat zu leisten, in dem die Auflösung beschlossen wird.

III. TEIL

PFLICHTVERSICHERUNG FÜR BAYERN UND RHEINLAND-PFALZ (§§ 41 bis 55)

§§ 41 bis 49
(außer Kraft seit 1. Januar 2007)

§ 50
Witwen- und Witwergeld

(1) bis (3) (außer Kraft seit 1. Januar 2007)

(4) Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

(5) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die anspruchsberechtigte Witwe auf Antrag eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages des Witwengeldes.

(6) (außer Kraft seit 1. Januar 2007)

(7) Für das Witwergeld und den Witwer gelten die Absatz 1 bis 6 entsprechend.

§ 51
Waisengeld

(1) bis (3) (außer Kraft seit 1. Januar 2007)

(4) ¹Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. ²Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Vierteljahres weitergewährt, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.

§ 52
(außer Kraft seit 1. Januar 2007)

§ 53
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Hinterbliebenen

(1) (außer Kraft seit 1. Januar 2007)

(2) Auf Verlangen der Versorgungsanstalt haben

1. (außer Kraft seit 1. Januar 2007)
2. die Versorgungsempfänger die notwendigen Bescheinigungen, insbesondere eine amtliche Lebensbescheinigung mit Angabe des Familienstandes oder eine Ausbildungsbescheinigung, vorzulegen.

(3) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in ihren Verhältnissen, die die Leistungen der Versorgungsanstalt nach Grund oder Höhe berührt, unverzüglich der Versorgungsanstalt schriftlich mitzuteilen.

§ 54
Ruhen des Versorgungsanspruchs

(1) ¹Der Anspruch auf Versorgung ruht, solange der Versorgungsberechtigte schuldhaft seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 41 oder seiner Pflicht zur Übertragung von Schadensersatzansprüchen nach § 14 nicht innerhalb einer von der Versorgungsanstalt gesetzten Frist nachkommt. ²Auf diese Folge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(2) ¹Das Ruhen endet, wenn die Tatsachen wegfallen, die zum Ruhen geführt haben. ²Für die Zeit des Ruhens werden Versorgungsbezüge nicht nachgezahlt.

§ 55
Auszahlung der Versorgungsbezüge

¹Die Rentenleistungen werden monatlich im Voraus überwiesen. ²Vorauszahlungen auf noch nicht fällige Rentenleistungen sind nicht zulässig.

IV. TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN (§§ 56 UND 57)

§ 56**Übergangsbestimmungen**

(1) ¹Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden Weiterversicherungen im Rahmen der Pflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1972 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 50; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 1984 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 48), jedoch beitragsfrei, fortgeführt. ²Auf Antrag des Versicherten wird die Weiterversicherung aufgehoben.

(2) ¹Für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung (Nachzahlungszeitraum) können die Beiträge im Rahmen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3) auch durch eine nachträgliche Einmalzahlung (Nachzahlung) bis spätestens 31. Dezember 2002 erbracht werden. ²Die sich aus der Nachzahlung ergebende Rentenhöhe (Verrentungssatz) ergibt sich aus § 22 Abs. 4 Satz 1 und der Tabelle 3 im Anhang zu dieser Satzung. ³Die Nachzahlung begründet keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23).

(3) ¹Die bei der Versorgungsanstalt bestehenden Pflichtversicherungsverhältnisse für Bayern und Rheinland-Pfalz nach dem III. Teil der Satzung vom 10. Februar 2003 (Bundesanzeiger 2003 S. 7400; Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14/2003; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 15/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2006 (Bundesanzeiger 2006 S. 1605; Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 10/2006; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 8/2006) enden mit Ablauf des 31. Dezember 2006. ²Die auf Grund der Pflichtversicherung entstandenen Versorgungsansprüche bleiben bestehen.

(4) ¹Aus dem am 31. Dezember 2006 vorhandenen, der Pflichtversicherung zuzurechnenden Eigenkapital der Versorgungsanstalt wird ein vom Verwaltungsrat im Jahr 2007 festzulegender Teilbetrag für eine garantierte jährliche Erhöhung der Renten aus der Pflichtversicherung ab dem 1. Januar 2008 verwendet. ²Der verbleibende Teilbetrag wird gleichmäßig auf die am 31. Dezember 2006 vorhandenen Versicherten und Versorgungsempfänger der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks aus Bayern und Rheinland-Pfalz aufgeteilt und ihnen dort als Anwartschafts- oder Rentenerhöhung gutgeschrieben. ³Soweit das Eigenkapital aus der Pflichtversicherung noch zum Nachweis der Eigenmittel zur Sicherung des Garantiefonds der Pensionskas-

se notwendig ist, erfolgt die Gutschrift nach einem noch festzulegenden Verfahren. ⁴Die in der Gewinnrücklage gebundenen Mittel werden entsprechend in die versicherungstechnischen Rückstellungen überführt.

(5) Für bereits vor dem 1. Januar 2007 bestehende Versicherungsverhältnisse gilt § 25 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.

(6) ¹Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 des Versorgungsausgleichsgesetzes das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 27 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter. ²In Verfahren über den Versorgungsausgleich nach dem seit 1. September 2009 geltenden Recht finden in Verfahren, die vor dem 1. Januar 2019 eingeleitet worden sind, die Tabellen 5 bis 9 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung Anwendung.

(7) Bei bereits vor dem 1. Januar 2012 bestehenden Versicherungsverhältnissen wird die Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht.

(8) ¹Für Versicherte, deren Weiterversicherung vor dem 1. Januar 2013 begonnen hat, gelten die §§ 19 Abs. 3 und 5 Satz 3 und 23 Abs. 3 Satz 3 in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung. ²Sie können auf Antrag ihre Weiterversicherung gemäß den §§ 28 – 39 (Tarif 2013) fortführen; dabei gelten für die bis zum 31. Dezember 2012 erworbenen Anwartschaften die §§ 16 – 27 (Tarif 2002) in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung und für die nach dem 31. Dezember 2012 erworbenen Anwartschaften die §§ 28 – 39 (Tarif 2013).

(9) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 2018 die Altersgrenze erreicht haben, finden § 20 Abs. 3 Satz 2 (Tarif 2002) und § 32 Abs. 3 Satz 2 (Tarif 2013) in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Anwendung.

§ 57**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt am 16. November 2002 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 1996 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 7, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2000 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 4, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 3), außer Kraft.

I. TABELLEN

TARIF 2002

Tabelle 1

Berechnung der Anwartschaften und der Rente für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen oder ehemals tätigen **Gesellen und dazu Auszubildenden** für Beitragszeiten **vor** der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs

Alter (§ 22 Abs. 4 Satz 2)	Abschlagsfaktor vom Jahresbeitrag für den erhöhten Erwerbsminderungsschutz (§ 23 Abs. 5 Satz 2 und 3*) in Prozent der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze	Verrentungssatz in Prozent der eingezahlten Beiträge
	Werte	Werte
15	0,1018	16,7
16	0,1018	16,2
17	0,1018	15,8
18	0,1018	15,3
19	0,1017	14,9
20	0,1033	14,5
21	0,1173	14,1
22	0,1324	13,7
23	0,1473	13,3
24	0,1636	12,9
25	0,1808	12,6
26	0,1994	12,3
27	0,2187	11,9
28	0,2413	11,6
29	0,2669	11,3
30	0,2969	11,0
31	0,3316	10,7
32	0,3714	10,5
33	0,4181	10,2
34	0,4701	10,0
35	0,5298	9,7
36	0,5422	9,5
37	0,5494	9,3
38	0,5495	9,0
39	0,5422	8,8
40	0,5282	8,1
41	0,5091	7,9
42	0,4851	7,7
43	0,4580	7,5
44	0,4285	7,3
45	0,3975	7,1
46	0,4057	6,9
47	0,4144	6,7
48	0,4231	6,6
49	0,4327	6,4
50	0,4424	6,2
51	0,4528	6,1
52	0,4643	5,9
53	0,4756	5,7
54	0,4839	5,6
55	0,4847	5,4
56	0,4698	5,3
57	0,4280	5,1
58	0,3461	4,9
59	0,2088	4,8
60	—	4,8
61	—	4,6
62	—	4,4

*) Der Abschlag vom Jahresbeitrag in Prozent der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze gilt nicht für Versicherte im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2)

Tabelle 2

Berechnung der Anwartschaften und der Rente für die im Schornsteinfegerhandwerk ehemals tätigen **Gesellen und dazu Auszubildenden** für Beitragszeiten **nach** der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs

Alter (§ 22 Abs. 4 Satz 2)	Verrentungssatz in Prozent der eingezahlten Beiträge
	Werte
15	17,6
16	17,1
17	16,6
18	16,1
19	15,7
20	15,2
21	14,8
22	14,4
23	14,0
24	13,6
25	13,2
26	12,8
27	12,5
28	12,1
29	11,8
30	11,5
31	11,1
32	10,8
33	10,5
34	10,2
35	10,0
36	9,7
37	9,4
38	9,2
39	8,9
40	8,7
41	8,4
42	8,2
43	8,0
44	7,7
45	7,5
46	7,3
47	7,1
48	6,9
49	6,7
50	6,5
51	6,3
52	6,1
53	5,9
54	5,7
55	5,5
56	5,4
57	5,2
58	5,0
59	4,8
60	4,8
61	4,6
62	4,4

Tabelle 3

Berechnung der Anwartschaften und der Rente für die **sonstigen Beschäftigten** im Schornsteinfegerhandwerk

Alter (§ 22 Abs. 4 Satz 2)	Verrentungssatz in Prozent der eingezahlten Beiträge
	Werte
18	18,2
19	17,7
20	17,2
21	16,7
22	16,2
23	15,7
24	15,2
25	14,8
26	14,3
27	13,9
28	13,5
29	13,1
30	12,7
31	12,3
32	12,0
33	11,6
34	11,3
35	10,9
36	10,6
37	10,3
38	9,9
39	9,6
40	9,3
41	9,1
42	8,8
43	8,5
44	8,3
45	8,0
46	7,7
47	7,5
48	7,3
49	7,0
50	6,8
51	6,6
52	6,4
53	6,2
54	6,0
55	5,8
56	5,6
57	5,4
58	5,2
59	5,0
60	5,0
61	4,8
62	4,7

Tabelle 4

Berechnung des Erhöhungsbetrags nach § 22 Abs. 5

4.1. Erhöhungsbeträge für Versicherte mit Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Tabellen 1 und 2

Rentenaufschub vom Alter	Rentenaufschub auf das Alter	Erhöhung pro Monat in %
60	61	0,5
60	62	0,5
60/62	63	0,5
60/62	64	0,5
60/62	65	0,5
60/62	66	0,5
60/62	67	0,5 bis zum Alter 66 0,6 zwischen Alter 66 und 67

4.2. Erhöhungsbeträge für Versicherte ohne Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Tabelle 3 (sonstige Versicherte)

Rentenaufschub vom Alter	Rentenaufschub auf das Alter	Erhöhung pro Monat in %
60	61	0,5
60	62	0,5
60/62	63	0,5
60/62	64	0,5
60/62	65	0,5 bis zum Alter 64 0,6 zwischen Alter 64 und 65
60/62	66	0,5 bis zum Alter 64 0,6 zwischen Alter 64 und 66
60/62	67	0,5 bis zum Alter 64 0,6 zwischen Alter 64 und 67

**Tabellen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4
zur Ermittlung des Kapitalwerts im Rahmen des Versorgungsausgleichs**

Tabelle 5

für **Versicherte mit Anspruch auf Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente**: EVA-Faktoren für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und Auszubildenden nach § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 2, während der Weiterversicherung (§ 19) sowie im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2) **jeweils bis zur Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs**

Alter	Faktor	Alter	Faktor
17	5,6372	43	11,8347
18	5,7977	44	12,1533
19	5,9628	45	12,4836
20	6,1328	46	12,8264
21	6,3077	47	13,1787
22	6,4864	48	13,5408
23	6,6690	49	13,9130
24	6,8556	50	14,2958
25	7,0461	51	14,6894
26	7,2407	52	15,0948
27	7,4394	53	15,5124
28	7,6424	54	15,9437
29	7,8498	55	16,3900
30	8,0615	56	16,8532
31	8,2775	57	17,3359
32	8,4976	58	17,8417
33	8,7218	59	18,3762
34	8,9496	60	18,9468
35	9,1808	61	19,6168
36	9,4149	62	20,2712
37	9,6541	63	20,8697
38	9,8992	64	21,4110
39	10,1508	65	21,8937
40	10,9448	66	22,1495
41	11,2313	67	22,7039
42	11,5276		

Tabelle 6

für **Versicherte mit Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenrente**: EVA-Faktoren für die Weiterversicherten (§ 19) sowie für Weiterversicherte im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2) **jeweils ab der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs**

Alter	Faktor	Alter	Faktor
17	5,3152	43	11,3075
18	5,4720	44	11,6432
19	5,6336	45	11,9899
20	5,8000	46	12,3480
21	5,9714	47	12,7178
22	6,1477	48	13,0997
23	6,3292	49	13,4944
24	6,5160	50	13,9028
25	6,7082	51	14,3253
26	6,9061	52	14,7631
27	7,1097	53	15,2169
28	7,3192	54	15,6881
29	7,5349	55	16,1781
30	7,7568	56	16,6880
31	7,9851	57	17,2189
32	8,2199	58	17,7716
33	8,4615	59	18,3474
34	8,7100	60	18,9468
35	8,9657	61	19,6168
36	9,2286	62	20,2712
37	9,4992	63	20,8697
38	9,7782	64	21,4110
39	10,0654	65	21,8937
40	10,3617	66	22,1495
41	10,6672	67	22,7039
42	10,9823		

Tabelle 7für **Versicherte mit Anspruch auf Altersrente**: EVA-Faktoren für sonstige Versicherte (§ 16 Abs. 3 Satz 2)

Alter	Faktor	Alter	Faktor
17	4,8769	43	10,6660
18	5,0242	44	10,9996
19	5,1760	45	11,3443
20	5,3323	46	11,7007
21	5,4934	47	12,0691
22	5,6594	48	12,4502
23	5,8304	49	12,8442
24	6,0068	50	13,2516
25	6,1886	51	13,6730
26	6,3761	52	14,1085
27	6,5694	53	14,5587
28	6,7689	54	15,0239
29	6,9746	55	15,5044
30	7,1869	56	16,0006
31	7,4059	57	16,5127
32	7,6319	58	17,0410
33	7,8652	59	17,5855
34	8,1061	60	18,1472
35	8,3549	61	18,8043
36	8,6119	62	19,4011
37	8,8775	63	19,9357
38	9,1518	64	20,4063
39	9,4353	65	21,0035
40	9,7282	66	21,5229
41	10,0307	67	21,9652
42	10,3432		

Tabelle 8

für **Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung** zur Ermittlung des Kapitalwerts: Eheversorgungsausgleich in Realteilung

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
17	20,3900	50	20,4389	83	8,4670
18	20,7548	51	20,2713	84	8,0118
19	21,1535	52	20,1021	85	7,5683
20	21,5893	53	19,9321	86	7,1384
21	22,0547	54	19,7648	87	6,7240
22	22,4660	55	19,6037	88	6,3271
23	22,8141	56	19,4493	89	5,9495
24	23,0920	57	19,2890	90	5,5937
25	23,2989	58	19,1205	91	5,2293
26	23,4393	59	18,9410	92	4,8826
27	23,5207	60	18,7474	93	4,5897
28	23,5544	61	18,3541	94	4,2909
29	23,5457	62	17,9541	95	4,0166
30	23,5031	63	17,5474	96	3,7605
31	23,4335	64	17,1340	97	3,5211
32	23,3430	65	16,7137	98	3,3002
33	23,2359	66	16,2864	99	3,1005
34	23,1149	67	15,8547	100	2,9251
35	22,9840	68	15,4185	101	2,7526
36	22,8418	69	14,9777	102	2,5907
37	22,6896	70	14,5324	103	2,4331
38	22,5284	71	14,0823	104	2,2681
39	22,3598	72	13,6278	105	2,0766
40	22,1855	73	13,1693	106	1,8211
41	22,0074	74	12,7012	107	1,7464
42	21,8259	75	12,2294	108	1,6817
43	21,6443	76	11,7547	109	1,6305
44	21,4643	77	11,2785	110	1,6012
45	21,2870	78	10,8020		
46	21,1128	79	10,3165		
47	20,9415	80	9,8439		
48	20,7728	81	9,3765		
49	20,6056	82	8,9167		

Tabelle 9

für **Versorgungsempfänger ohne Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung** (Renten aus den sonstigen Versicherten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2) zur Ermittlung des Kapitalwerts: Eheversorgungsausgleich in Realteilung

Alter	Faktor	Alter	Faktor
60	18,1472	88	5,1488
61	17,7399	89	4,8010
62	17,3224	90	4,4779
63	16,8946	91	4,1755
64	16,4567	92	3,8962
65	16,0088	93	3,6397
66	15,5512	94	3,4052
67	15,0860	95	3,1914
68	14,6135	96	2,9962
69	14,1341	97	2,8167
70	13,6483	98	2,6396
71	13,1566	99	2,4472
72	12,6595	100	2,3098
73	12,1580	101	2,1836
74	11,6528	102	2,0680
75	11,1452	103	1,9621
76	10,6365	104	1,8654
77	10,1284	105	1,7770
78	9,6226	106	1,6963
79	9,1212	107	1,6224
80	8,6263	108	1,5544
81	8,1399	109	1,4908
82	7,6643	110	1,4292
83	7,2017		
84	6,7541		
85	6,3235		
86	5,9114		
87	5,5194		

II. TABELLEN

TARIF 2013

Tabelle 10

Berechnung der Anwartschaften und der Rente

Alter (§ 34 Abs. 4 Satz 2)	Verrentungssatz in Prozentsatz der eingezahlten Beiträge
	Werte
15	7,03
16	6,90
17	6,79
18	6,67
19	6,55
20	6,44
21	6,35
22	6,25
23	6,16
24	6,08
25	5,99
26	5,91
27	5,83
28	5,76
29	5,68
30	5,61
31	5,54
32	5,46
33	5,40
34	5,33
35	5,26
36	5,19
37	5,13
38	5,07
39	5,01
40	4,95
41	4,89
42	4,83
43	4,78
44	4,72
45	4,66
46	4,61
47	4,56
48	4,51
49	4,45
50	4,40
51	4,35
52	4,30
53	4,25
54	4,21
55	4,16
56	4,12
57	4,07
58	4,02
59	3,98
60	3,93
61	3,88
62	3,82

Tabelle 11

Berechnung des Erhöhungsbetrags nach § 34 Abs. 5

Rentenaufschub vom Alter	Rentenaufschub auf das Alter	Erhöhung pro Monat in %
62	63	0,5
63	64	0,5
64	65	0,5
65	66	0,5
66	67	0,5

**Tabellen gemäß § 39 Abs. 2
zur Ermittlung des Kapitalwerts im Rahmen des Versorgungsausgleichs**

Tabelle 12
für Versicherte

Alter	Faktor
15	12,2728
16	12,4876
17	12,7061
18	12,9284
19	13,1547
20	13,3849
21	13,5912
22	13,7971
23	14,0025
24	14,2075
25	14,4117
26	14,6155
27	14,825
28	15,0288
29	15,2319
30	15,4351
31	15,6387
32	15,8428
33	16,0475
34	16,2606
35	16,4676
36	16,6759
37	16,8826
38	17,0901
39	17,2985
40	17,5083
41	17,7285
42	17,942
43	18,1577
44	18,3761
45	18,5975
46	18,8221
47	19,0505
48	19,2829
49	19,5198
50	19,7616
51	20,0088
52	20,2476
53	20,4778
54	20,7042
55	20,9283
56	21,1591
57	21,3996
58	21,642
59	21,8916
60	22,1576
61	22,4502
62	22,7968
63	23,5016
64	24,2018
65	24,8942
66	25,5771
67	26,2465

Tabelle 13

für Ruhegeldempfänger

Alter	Faktor	Alter	Faktor
15	29,8209	66	20,0610
16	29,3253	67	19,4245
17	28,8211	68	18,7842
18	28,3079	69	18,1406
19	27,7858	70	17,4942
20	27,2545	71	16,8452
21	28,1877	72	16,1949
22	28,9906	73	15,5605
23	29,6538	74	14,9019
24	30,1722	75	14,2433
25	30,5503	76	13,5865
26	30,8016	77	12,9319
27	30,9558	78	12,2994
28	31,0095	79	11,6295
29	30,9860	80	10,9953
30	30,9050	81	10,3730
31	30,7798	82	9,7643
32	30,6212	83	9,1876
33	30,4376	84	8,5994
34	30,2491	85	8,0317
35	30,0293	86	7,4859
36	29,7964	87	6,9644
37	29,5526	88	6,4688
38	29,3000	89	6,0009
39	29,0407	90	5,5713
40	28,7767	91	5,1411
41	28,5268	92	4,7321
42	28,2577	93	4,3845
43	27,9904	94	4,0435
44	27,7269	95	3,7328
45	27,4681	96	3,4472
46	27,2149	97	3,1849
47	26,9669	98	2,9450
48	26,7234	99	2,7262
49	26,4832	100	2,5469
50	26,2445	101	2,3869
51	26,0054	102	2,2450
52	25,7638	103	2,1190
53	25,5178	104	2,0069
54	25,2655	105	1,9068
55	25,0052	106	1,8170
56	24,7337	107	1,7359
57	24,4401	108	1,6617
58	24,1202	109	1,5921
59	23,7725	110	1,5237
60	23,3957	111	1,4504
61	22,9884	112	1,3605
62	22,5496	113	1,2287
63	21,9381	114	0,9984
64	21,3192	115	0,5393
65	20,6933		

Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen
mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks



Bayerische
Versorgungskammer

Arabellastraße 31
81925 München
Telefon: 089 9235 6
Telefax: 089 9235 8979
E-Mail: pks@versorgungskammer.de
Internet: www.schornsteinfegerversorgung.de